



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2016

Nr. 6 Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften

**- Aufklärung der Besteuerungsgrundlagen
und Steuerfestsetzungen mangelbehaftet -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 6 Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften
- Aufklärung der Besteuerungsgrundlagen und
Steuerfestsetzungen mangelbehaftet -**

Landwirte kamen ihren Erklärungspflichten häufig nur unzureichend nach. Die gebotene Überprüfung und Aufklärung offener Fragen durch die Steuerverwaltung fand oftmals nicht statt.

Infolge unzutreffender Rechtsanwendungen unterblieben in den vom Rechnungshof überprüften Fällen Steuerfestsetzungen von mehr als 540.000 €. Davon konnten 248.000 € durch Änderung der Steuerbescheide nacherhoben werden. Besteuerungsgrundlagen von 1,3 Mio. € waren nicht im gebotenen Umfang aufgeklärt worden.

Ein Abgleich mit Informationen der Landwirtschaftsverwaltung über gewährte Subventionen und bewirtschaftete Flächen findet nicht statt, obwohl er seit Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Regelungen der Steuerverwaltung zur Berücksichtigung pauschaler Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Gewinne von Weinbaubetrieben stehen mit den gesetzlichen Vorgaben nicht im Einklang. Die Berechnungsmethoden sind äußerst komplex und sehr fehleranfällig.

1 Allgemeines

In der Landwirtschaft vollzieht sich ein stetiger Strukturwandel. Waren früher kleine familiäre Bauernhöfe die Regel, bestimmen heute Großbetriebe das Bild. Von 1971 bis 2013 hat die Zahl der Höfe in Rheinland-Pfalz von über 100.000 auf 19.000 abgenommen. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von mindestens 100 Hektar von 68 auf 2.100 gestiegen¹.

Landesweit erzielen mehr als 40.000 Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Im Jahr 2013 entfiel der größte Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf den Ackerbau. Mehr als 40 % aller landwirtschaftlichen Betriebe waren ganz oder teilweise im Weinbau tätig.

Der Rechnungshof hat bei den Finanzämtern Koblenz, Mainz-Süd und Neustadt die zentralisierte Bearbeitung von 1.256 Steuererklärungen mit landwirtschaftlichen Einkünften geprüft. Außerdem hat er sich stichprobenhaft mit der Bodengewinnbesteuerung befasst. Die Veranlagung forstwirtschaftlicher Einkünfte war nicht in die Erhebungen einbezogen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Unzutreffende Rechtsanwendungen bei Steuerveranlagungen

Der Rechnungshof hat 267 der von ihm geprüften Einkommensteuer-Veranlagungen (21 %) zum Teil aus mehreren Gründen beanstandet. In 212 Fällen waren steuerrechtliche Vorschriften unzutreffend angewandt worden. Dadurch waren Steuern von mehr als 540.000 € nicht festgesetzt worden. Davon konnten 248.000 € noch durch Änderung der Steuerbescheide nacherhoben werden. In weiteren 123 Fällen waren notwendige Ermittlungen zu den zu besteuern den

¹ Vgl. Band 402 der Statistischen Bände des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz, Die Landwirtschaft 2013.

Sachverhalten unterblieben. Besteuerungsgrundlagen von 1,3 Mio. € waren nicht im erforderlichen Umfang aufgeklärt worden.

Insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von Versorgungsleistungen hat der Rechnungshof ein hohes Fehlerpotenzial festgestellt. Werden landwirtschaftliche Betriebe im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge an einen Betriebsnachfolger übergeben und verpflichtet sich der Übernehmer dabei zur Zahlung lebenslänglich wiederkehrender Leistungen, können diese als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. In mehr als 100 Fällen hatten die Bearbeiter Versorgungsleistungen nicht zutreffend berücksichtigt. Häufig hatten sie die steuerliche Bedeutung der vertraglichen Regelungen nicht zutreffend beurteilt. Die Steuern waren daher um 200.000 € zu niedrig festgesetzt worden. Davon waren 70.000 € durch geänderte Steuerfestsetzungen noch realisierbar.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, sämtliche Neueinsteiger in der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft seien vom Landesamt für Steuern auch hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung der Versorgungsleistungen geschult worden. Die Fehlerquellen seien besonders angesprochen worden. Bei der Fortbildung für sämtliche Bearbeiter der Veranlagungsstellen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben seien die Feststellungen des Rechnungshofs zu den Versorgungsleistungen ebenfalls thematisiert worden.

2.2 Unvollständige Steuererklärungen

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben die Steuerpflichtigen in der Anlage L zur Einkommensteuer-Erklärung anzugeben. Neben dem Betriebsgewinn sind u. a. Betriebsflächen, Pachtzinsen und Veräußerung/Entnahme von Grundstücken einzutragen. Im Einzelfall sind weitere Formulare, wie z. B. die Anlage Weinbau für nicht buchführende Weinbaubetriebe oder die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) auszufüllen.

Steuerpflichtige kamen ihren Erklärungspflichten nur unzureichend nach. Sie teilten oftmals anzugebende Daten insbesondere in der Anlage L nicht mit und reichten ihre Gewinnermittlungen nicht bei den Finanzämtern ein. Anbauverzeichnisse, die als Bestandteil der Steuererklärungen zu führen sind, befanden sich selten in den Akten.

Die Finanzämter bearbeiteten die Steuererklärungen regelmäßig, ohne die Steuerpflichtigen aufzufordern, fehlende Angaben nachzuholen, weitere Unterlagen nachzureichen oder zumindest künftig vollständig Angaben zu machen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, das Landesamt für Steuern habe die Finanzämter erneut auf die besondere Bedeutung der vollständig ausgefüllten Anlage L hingewiesen. Die Finanzämter seien nochmals auf die Möglichkeit des Einsatzes von Zwangsmitteln aufmerksam gemacht worden, wenn die Unterlage nicht abgegeben werde oder nur unzulängliche Angaben enthalte. Außerdem sei vorgesehen, die Thematik beim nächsten Klimagespräch mit den Steuerberaterverbänden zu erörtern.

2.3 Unvollständige Aktenführung

Bestimmte Unterlagen, die für die Besteuerung von allgemeiner und wiederkehrender Bedeutung sind (Dauerunterlagen), sind von den Finanzämtern in einer speziellen Akte abzulegen, die von der regelmäßigen Vernichtung ausgenommen ist. Bei Land- und Forstwirten ist dazu eine Akte "Grund und Boden" zu führen, in die u. a. ein Grundstücks- und Anlageverzeichnis, Veräußerungsanzeigen, Einheitswert-Mitteilungen, Kaufverträge, Gutachten der Sachverständigen oder Entscheidungen über höhere Teilwerte abgeheftet werden. Zu den Dauerunterlagen zählen auch Übergabeverträge bei vorweggenommener Erbfolge.

Die Aktenführung entsprach diesen Vorgaben häufig nicht. Viele Akten waren nicht vollständig. Wichtige Verträge waren oft nicht vorhanden. Auch hatten die Bearbeiter in den Veranlagungsstellen keinen Zugriff auf die von den Notaren an die Grunderwerbsteuerstellen übermittelten Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken². Bei Bedarf müssen die Verträge aus den Ablagen und Archiven herausgesucht und kopiert werden.

Das Ministerium hat erklärt, bundesweit bestehe Einigkeit, dass es Notaren ermöglicht werden solle, Veräußerungsanzeigen samt Urkunden elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln. Sie sollen dann auch den zuständigen Veranlagungsstellen zur Verfügung stehen. Für das Projekt liege bereits eine KONSENS³-Aufgabenanmeldung des Bundesministeriums der Finanzen vor. Derzeit werde ein Lastenheft für die elektronische Übermittlung erstellt.

Unabhängig hiervon geht der Rechnungshof davon aus, dass die Finanzämter zur ordnungsgemäßen Führung der Dauerakten angehalten werden.

2.4 Agrarsubventionen und landwirtschaftliche Flächen werden oft nicht erklärt

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz führt seit 1992 eine "Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank", in der Informationen aus der Agrarförderung erfasst sind⁴.

Ein Abgleich dieser Informationen mit den Angaben in den Steuererklärungen durch den Rechnungshof zeigte, dass in fast jeder zehnten der dazu untersuchten 534 Steuererklärungen die Landwirte dem Finanzamt die Betriebseinnahmen aus der Agrarförderung nicht mitgeteilt hatten. In 48 Fällen hatten sie Agrarsubventionen von insgesamt mehr als 400.000 € nicht erklärt.

Außerdem hatten allein im Bereich der geprüften Finanzämter 55 Steuerpflichtige Agrarsubventionen von annähernd 1 Mio. € erhalten, obwohl sie steuerlich nicht oder nicht mit landwirtschaftlichen Einkünften erfasst waren.

Zudem waren die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die einen Anknüpfungspunkt für die Besteuerung darstellen können, in den Steuererklärungen oft unrichtig angegeben. In 38 Fällen waren die in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank erfassten Flächen um mindestens fünf Hektar größer als die steuerlich angegebenen. In zwei Fällen betrugen die Abweichungen sogar jeweils mehr als 100 Hektar. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Durchschnittssatzbesteuerung⁵ in Anspruch genommen wird, obwohl die Voraussetzungen dafür (Fläche unter 20 Hektar) nicht vorliegen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Steuerausfälle seien bedauerlich und auch im Interesse der Finanzverwaltung abzustellen. Das Steuerausfallrisiko dürfte sich künftig durch Datenabgleich mit der Landwirtschaftsverwaltung verringern. Ob es weiterer Maßnahmen bedürfe, werde geprüft.

² Den Finanzämtern wird nur noch eine Vertragsausfertigung übersandt.

³ **Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung.**

⁴ Die vom Statistischen Landesamt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten geführten Daten zu den Agrarsubventionen sind erheblich umfangreicher als die der Finanzämter. Das betrifft insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen und deren Nutzung. Auch nimmt die Landwirtschaftsverwaltung wesentlich genauere und strengere Überprüfungen vor, beispielsweise durch Luftbilder oder Vor-Ort-Kontrollen.

⁵ § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S.3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834).

2.5 Unterbliebener Datenabgleich

2.5.1 Automatisiertes Datenabrufverfahren

Die Landwirtschaftsverwaltung ist seit 2009 verpflichtet, den Steuerverwaltungen die bei ihnen maschinell vorhandenen Betriebs-, Flächen-, Nutzungs-, Produktions- und Tierdaten sowie die sonstigen hierzu gespeicherten Angaben in einem automatisierten Verfahren zur Verfügung zu stellen⁶.

Der Bundesrechnungshof hatte in seiner Mitteilung vom 5. Dezember 2012 an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung "Datenabgleich nach § 197 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch" festgestellt, dass den Finanzbehörden in keinem Land Daten übermittelt wurden⁷. Bis heute findet auch in Rheinland-Pfalz kein Datenabgleich zwischen Landwirtschafts- und Steuerverwaltung statt. Zu Letzterem trug bei, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz gegen ein umfassendes automatisiertes Datenabrufverfahren Bedenken erhoben hatte. Dem widersprach das Bundesministerium der Finanzen. Es hat darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Land- und Forstwirtschaft strukturelle Erklärungs- und Erhebungsdefizite gebe. Der Gesetzeszweck, die Sicherstellung der Steuergerechtigkeit, könne nur mit einer flächendeckenden Bereitstellung und Abrufmöglichkeit der Daten für das Besteuerungsverfahren erreicht werden.

Der Rechnungshof erachtet den Datenabgleich auch im Hinblick darauf, dass Subventionen aus Steuermitteln grundsätzlich zu versteuern sind, zur Vermeidung von Steuerausfällen für dringend geboten (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Teilziffer 2.4 dieses Beitrags).

Das Ministerium hat mitgeteilt, hinsichtlich eines Zugriffs auf die entsprechenden Daten seien Gespräche mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt worden. Die Rechtslage sei geklärt. Zwischenzeitlich sei eine bundesweite Umsetzung des Datenabrufverfahrens im Rahmen des KONSENS-Projekts in Angriff genommen. Der Aufgabe sei hohe Priorität zugewiesen worden. Die entwickelungstechnische Fertigstellung solle bis September 2018 abgeschlossen sein.

2.5.2 Steuerliche Identifikationsnummer

Die Einbeziehung von Agrarsubventionen in die Besteuerung setzt deren einfache und genaue Zuordnung zu den jeweiligen Steuerfällen voraus. Dies könnte durch Ergänzung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ermöglicht werden.

Das Ministerium hat darauf verwiesen, der Aufnahme der steuerlichen Identifikationsnummer in die Anträge auf Fördermittel stehe entgegen, dass § 8 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems⁸ keine entsprechende Regelung enthalte.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte die Landesregierung auf eine alsbaldige Ergänzung der Verordnung hinwirken.

⁶ Vgl. Art. 20 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

⁷ Vgl. Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nr. 79, S. 290 f.

⁸ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13. Juli 2015 V1).

2.5.3 Mitteilungen an die Finanzbehörden

Weitere Erkenntnisquellen für die Besteuerung könnten sich für die Finanzämter aus Mitteilungen von Behörden gemäß den Vorgaben in der Mitteilungsverordnung⁹ ergeben. Diese enthält Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang den Finanzämtern mitzuteilen ist.

In den in die Prüfung einbezogenen Akten befanden sich keine Mitteilungen über gezahlte Agrarsubventionen.

Auch über die Informationen der EU-Weinbaukartei¹⁰, die von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erstellt wird, kann nach Ansicht des Rechnungshofs eine Auskunft an die Finanzämter nicht verweigert werden. Diese lehnte bislang Auskünfte ab.

Das Ministerium hat zugesagt, es werde hinsichtlich der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten auf eine Verbesserung hinwirken. Das Landesamt für Steuern habe die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich über die Auskunftspflicht informiert. Sie werde künftig in Einzelfällen Auskünfte erteilen.

2.6 Pauschaler Betriebsausgabenabzug bei Weinbaubetrieben weder rechtlich zulässig noch effektiv

Die Finanzverwaltung in Rheinland-Pfalz hat in Rundverfügungen Regelungen zur Ermittlung der Gewinne von Weinbaubetrieben getroffen. Diese Verwaltungsanweisungen führen dazu, dass die Steuerpflichtigen ihren Erklärungspflichten nicht vollständig nachkommen müssen. Danach können bei Winzern, die keine vollständige Gewinnermittlung einreichen, Betriebseinnahmen individuell geschätzt werden. Bei den Betriebsausgaben können Bebauungskosten überwiegend mit einem flächenbezogenen Betrag angesetzt und Ausbaukosten mit einem mengenbezogenen Betrag geschätzt werden. Teilschätzungen sind möglich. So können Kosten für den Fassweinausbau pauschal geltend gemacht werden, während Kosten für den Flaschenweinausbau in tatsächlicher Höhe erklärt werden.

Die Zulassung eines pauschalen Betriebsausgabenabzugs ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sie führt darüber hinaus zu Steuerausfällen. Steuerpflichtige können die Pauschalen nämlich selbst dann in Anspruch nehmen, wenn sie eine korrekte, gesetzlich vorgesehene Gewinnermittlung erstellt haben und erkennen, dass die Geltendmachung pauschaler Betriebsausgaben für sie steuerlich günstiger ist.

Außerdem bindet die Ermittlung der Grundlagen für die Schätzbeträge Personalkapazitäten insbesondere der Betriebsprüfungsstellen zulasten ihrer übrigen Tätigkeit.

Zudem sind die Berechnungsmethoden sehr fehleranfällig. Von 227 überprüften Veranlagungen mit pauschal angesetzten Betriebsausgaben waren 93 fehlerhaft. Öfter war den Finanzämtern eine sachgerechte Aufteilung zwischen den pauschal zu schätzenden und den tatsächlichen Betriebsausgaben nicht zweifelsfrei möglich.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es teile die Auffassung, dass es sich bei der Gewinnermittlung unter Ansatz von pauschalierten Betriebsausgaben (Bebauungskosten-Richtbeträgen) um ein Verfahren handele, das nicht gesetzlich normiert sei.

⁹ Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848). Die Mitteilungsverordnung wurde erlassen aufgrund der Ermächtigung in § 93a der Abgabenordnung.

¹⁰ In der EU-Weinbaukartei sind u. a. Angaben über das Anbaupotenzial und die Produktionsentwicklung, über die Struktur und die Erzeugung der einzelnen Betriebe sowie über die Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen erfasst.

Die Bebauungskosten-Richtbeträge würden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe turnusmäßig abgestimmt. Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs seien in das Gremium eingebracht worden. Bei der zu erwartenden reformierten Ausgestaltung der Bebauungskosten-Richtbeträge sollten Missbrauchsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschlossen werden.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Finanzbehörden an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sind. Bei der Ermittlung der Gewinne von Weinbaubetrieben sind die Betriebsausgaben daher in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Darauf sollte das Land bei den turnusmäßigen Abstimmungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinwirken¹¹.

2.7 Bodengewinnbesteuerung kann hohe steuerliche Auswirkungen haben

Die Gewinne aus der Veräußerung oder der Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen unterliegen der Besteuerung. Allerdings ist die Bodengewinnbesteuerung mit Schwierigkeiten verbunden. So verliert ein ursprünglich landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch Nutzungsänderung seine Eigenschaft als landwirtschaftliches Betriebsvermögen ohne eindeutige Entnahmehandlung nicht. Daher können lange Zeit, nachdem die Bewirtschaftung aufgegeben wurde, und über Generationen hinweg Grundstücke noch zum Vermögen eines ruhenden Betriebs zählen. Werden solche Grundstücke zu Siedlungsflächen umgewandelt, erfahren sie teilweise erhebliche Wertsteigerungen. Oft ist dann aber nur schwer feststellbar, ob ein Grundstück zum Zeitpunkt einer Veräußerung oder Entnahme noch einem Betriebsvermögen zuzurechnen war.

Der Rechnungshof hat angeregt, dass die Finanzämter einzelne Veräußerungsvorgänge in einigen ausgewählten neuen Baugebieten stichprobenhaft auf eine mögliche frühere landwirtschaftliche Nutzung und Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen hin untersuchen. Solche Ermittlungen sind meist langwierig und aufwendig und können zu intensiven Auseinandersetzungen mit den betroffenen Steuerpflichtigen führen. Dementsprechend lagen bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs noch keine endgültigen Ergebnisse vor. Bisher wurden Mehrsteuern von 190.000 € festgesetzt. Zum Teil konnten Steuerfestsetzungen insbesondere wegen Verjährung nicht mehr nachgeholt oder geändert werden. Veräußerungserlöse von annähernd 2 Mio. € wurden deshalb nicht der Besteuerung unterworfen.

Das Ministerium hat erklärt, das Landesamt für Steuern habe bereits ab 2011 mit der Prüfung geeigneter Möglichkeiten zur Abarbeitung bestimmter Veräußerungsmitteilungen begonnen. Das Landesamt habe eine Fortbildungsunterlage mit umfangreichen Bearbeitungshinweisen, Checkliste und Fragebogen erstellt. Eine seit 2015 geänderte Verfahrensweise verursache zwar vermehrten Verwaltungsaufwand, werde aber zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsergebnisse und effizienteren Vorgehensweise in Verkaufsfällen führen.

2.8 Gesetzliche Vereinfachungen sind möglich

Der Rechnungshof hat mehrere Möglichkeiten zur Vereinfachung gesetzlicher Vorgaben für die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aufgezeigt:

- Durchschnittssatzbesteuerung nach § 13a EStG

Die Regelung zur Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen gilt ausschließlich für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Durch sie sollen kleinere, zumeist im Nebenerwerb geführte Betriebe von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten befreit und zugleich maßvoll steuerlich begünstigt

¹¹ Von der gesamten Rebfläche in Deutschland befinden sich 65 % in Rheinland-Pfalz.

werden¹². Im Wesentlichen ist die Regelung auf Betriebe mit selbstbewirtschafteten Flächen von bis zu 20 Hektar und Tierbeständen von maximal 50 Vieheinheiten anzuwenden.

Die Vorschrift ist komplex, die praktische Umsetzung schwierig und die Abbildung der Gewinne nicht realitätsnah. Daher sollte auf eine Streichung des § 13a EStG hingewirkt werden¹³.

- Gewinnermittlungszeitraum

Bei Landwirten wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (1. Juli bis zum 30. Juni) ermittelt¹⁴. Allerdings ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf die beiden betroffenen Kalenderjahre nach dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Diese Sonderregelung sollte schwankende Erträge ausgleichen und die Aufzeichnungen für die Steuererklärung wegen geringer im Sommer vorhandener Erntebestände erleichtern¹⁵. Aufgrund moderner landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und hoher staatlicher Beihilfen ist eine solche Ausnahmeregelung sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Ein Wegfall hätte vielmehr für die Steuerverwaltung und die Steuerpflichtigen Erleichterungen zur Folge. So sind derzeit beispielsweise für die Umsatzsteuer, bei der das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum ist, eigene Berechnungen erforderlich.

- Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 670 € (seit 2015: 900 €) übersteigen und die Summe der Einkünfte 30.700 € nicht übersteigt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich die Beträge, auch wenn nur ein Ehegatte entsprechende Einkünfte erzielt. Der Freibetrag wird ausschließlich Land- und Forstwirten gewährt. Diese Subvention führt bundesweit zu Steuermindereinnahmen von 60 Mio. € jährlich und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Einkunftsarten.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es sehe derzeit keine Aussichten für gesetzgeberische Änderungen in Bezug auf die Besteuerung nach § 13a EStG. Die Sondervorschrift zur Gewinnverteilung bei abweichendem Wirtschaftsjahr halte es mit Blick auf die witterungsbedingten Sondereinflüsse in der Land- und Forstwirtschaft für gerechtfertigt. Die Vorschrift trage zur Verstetigung der im Veranlagungszeitraum anzusetzenden Einkünfte bei katastrophengebundenen Gewinneinbrüchen in einzelnen Wirtschaftsjahren bei. Die Gewinnverteilung diene dem Ausgleich von progressionsbedingten Steuersatzschwankungen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass das Land angesichts der aufgezeigten Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerrechts und zur Vermeidung erheblicher Steuermindereinnahmen auf die angesprochenen gesetzlichen Änderungen hinwirken sollte.

¹² Vgl. Bundestagsdrucksache 14/265 S. 177.

¹³ Auch der Bundesrechnungshof hat eine Abschaffung oder hilfsweise eine deutliche Vereinfachung von § 13a EStG gefordert, vgl. Bericht nach § 99 BHO zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften vom 17. Januar 2012. Der Entwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes vom 28. November 2002 sah ebenfalls die Streichung des § 13a EStG vor (Bundesrats-Drucksache 806/02, 253//03).

¹⁴ § 4a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

¹⁵ Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 21. Auflage 2006, 270.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die fehlerhaften Steuerveranlagungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ändern,
- b) darauf hinzuwirken, dass
 - die Bearbeitungsqualität verbessert wird,
 - Steuerpflichtige ihren Erklärungspflichten nachkommen,
 - Unterlagen, die für die Besteuerung von allgemeiner und wiederkehrender Bedeutung sind, dauerhaft zu den Akten genommen werden,
 - Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken der Steuerverwaltung elektronisch übermittelt werden,
 - Behörden ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Steuerverwaltung nach der Mitteilungsverordnung nachkommen,
 - die Voraussetzungen für einen IT-gestützten Datenabgleich zwischen Landwirtschafts- und Steuerverwaltung möglichst bald geschaffen werden,
 - bei besonderen Gegebenheiten gezielte Ermittlungen zur Bodengewinnbesteuerung angestellt werden.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) die Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ergänzt werden,
- b) bei der Ermittlung der Gewinne von Weinbaubetrieben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden,
- c) die aufgezeigten Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerrechts und zur Erzielung von Steuernehreinnahmen aufgegriffen werden.